

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GEOGRAPHIE

^

- Satzung -

^{Lu}- «arz 1997

Präambel: Die Deutsche Gesellschaft für Geographie versteht sich als Vertretung der deutschen Geographie in der Öffentlichkeit. Sie will wissenschaftliche Forschungsergebnisse in die Öffentlichkeit hineinbringen und setzt sich für eine Stärkung des Geographieunterrichts an den Schulen, eine Förderung der Angewandten Geographie und der allgemeinen geographischen Bildung ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Verbandes ist Deutsche Gesellschaft für Geographie (DGfG). Der Verband hat seinen Sitz in Bonn. Er soll im Vereinsregister eingetragen sein.
- (2) In der Deutschen Gesellschaft für Geographie sind die deutschen geographischen Verbände, nämlich Deutscher Verband für Angewandte Geographie (DVAG), Hochschulverband für Geographie und ihre Didaktik (HGD), Verband Deutscher Schulgeographen (VDSG), Verband der Geographen an Deutschen Hochschulen (VGDH) sowie deutsche Geographische Gesellschaften zu einer Dachorganisation zusammen geschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Zweck der Deutschen Gesellschaft für Geographie ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Geographie.

Die Deutsche Gesellschaft für Geographie koordiniert die in den Teilverbänden vertretenen Arbeitsbereiche und trägt die gemeinsamen Ziele nach außen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

1. die wissenschaftliche Vorbereitung und Leitung der Deutschen Geographentage sowie die inhaltliche Gestaltung der Tagungsberichte,
2. die Durchführung anderer wissenschaftlicher Veranstaltungen und dabei die Förderung des Wissenschaftstransfers in die Praxis,

3. die Vertretung der deutschen Geographie auf internationalen Geographen-Kongressen und in der Internationalen Geographischen Union und die Pflege der Beziehungen zur ausländischen Geographie.
- (2) Mit der Durchführung dieser Aufgaben kann die DGfG als Hilfspersonen des Vereins Einzelpersonen, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise betrauen. So wird mit der Vorbereitung und Durchführung der Deutschen Geographentage ein Ortsausschuß beauftragt. Für die Vertretung in der Internationalen Geographischen Union wird ein Deutsches Nationalkomitee gewählt.
 - (3) Die DGfG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung. Die DGfG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DGfG und der in ihr zusammengeschlossenen Verbände und Gesellschaften erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DGfG. Die DGfG darf keine Personen durch satzungswidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DGfG sind nicht Einzelpersonen als solche, sondern die ihr beigetretenen Verbände und Gesellschaften als juristische Personen. Diese werden in der Mitgliederversammlung durch stimmberechtigte Personen vertreten, und zwar in folgender Weise:
 1. durch 3 Vorstandsmitglieder des Deutschen Verbandes für Angewandte Geographie,
 2. durch 3 Vorstandsmitglieder des Hochschulverbandes für Geographie und ihre Didaktik,
 3. durch 3 Mitglieder aus dem Gesamtvorstand des Verbandes Deutscher Schulgeographen,
 4. durch 3 Vorstandsmitglieder des Verbandes der Geographen an Deutschen Hochschulen,
 5. durch 3 Delegierte aus dem Kreis der Vorsitzenden der Geographischen Gesellschaften bzw. von ihnen beauftragte Stellvertreter.
- (2) Jedes körperschaftliche Mitglied entrichtet jährlich einen Mitgliedsbeitrag, der sich nach dem Charakter der betreffenden juristischen Person und nach der Zahl der ihr angehörenden Einzelmitglieder errechnet. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Präsidium

- (1) Die Geschäfte der Deutschen Gesellschaft für Geographie führt ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. dem 1. Vizepräsidenten,
 3. dem 2. Vizepräsidenten,
 4. dem Schatzmeister,
 5. einem Schriftführer,
 6. je einem vom Vorstand des jeweiligen Teilverbands entsandten Vorstandsmitglied von DVAG, HGD, VGDH und VDSG sowie einem aus dem Kreis der Delegierten der Geographischen Gesellschaften (siehe §3 (1), Ziffer 5) gewählten Vertreter der Geographischen Gesellschaften,
 7. ggf. dem Geschäftsführer als nichtstimmberechtigtem Mitglied

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden den Vorstand gemäß §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium wird mit Ausnahme der in Absatz (2), Ziffern 6 und 7, genannten Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die in einem Teilverband der Deutschen Gesellschaft für Geographie Mitglied sind. Die Wahl muß vor dem Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidiums stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit ein Ersatzpräsidiumsmitglied bestimmen.
- (5) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Präsidium kann auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (8) Das Präsidium wird in seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt, die von einem Geschäftsführer geleitet werden soll, der vom Präsidium für die Dauer von bis zu 4 Jahren berufen wird. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Geographie nehmen die in § 3 (1) aufgeführten stimmberechtigten Personen sowie die Mitglieder des Präsidiums teil. Mitglieder des Präsidiums, die nicht gleichzeitig als stimmberechtigte Personen im Sinne von § 3 (1) vertreten sind, besitzen kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich unter Leitung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten statt. Eine Mitgliederversammlung sollte zu jedem Deutschen Geographentag einberufen werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 40 % der in der Mitgliederversammlung vertretenen stimmberechtigten Personen gefordert wird.
- (3) Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Sie wird mit der schriftlichen Einladung bekanntgegeben. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Nachträglich eingebrachte Punkte der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Wahl des Präsidiums,
 2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses,
 4. die Wahl der Kassenprüfer,
 5. die Entlastung des Präsidiums,
 6. Satzungsänderungen,
 7. die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät über die Grundzüge der zukünftigen Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Geographie und setzt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Höhe der Beiträge fest. Sie stimmt über Anträge ab, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 6 Kuratorium

Das Präsidium kann ein Kuratorium einberufen, das aus Vertretern des öffentlichen Lebens besteht. Die Amtszeit beträgt in der Regel 4 Jahre. Das Kuratorium unterstützt die Arbeit der DGfG in der Öffentlichkeit und erstattet dem Präsidium regelmäßig Bericht.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

Das Präsidium beruft einen Wissenschaftlichen Beirat, in den es 4 - 8 ausgewiesene Vertreter des Faches aus Hochschule, Schule und Berufspraxis wählt. Die Amtszeit eines Mitglieds im Beirat soll nicht länger als 4 Jahre währen. Der Beirat achtet auf die wissenschaftliche Qualität der von DGfG eingesetzten Arbeitskreise. Er entscheidet bei Preis- und Stipendienverleihungen und fördert neue Forschungsansätze. Er legt dem Präsidium einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 8 Nationalkomitee

Das Nationalkomitee wird vom Präsidium für die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 2 Personen. Das alleinige Vorschlagsrecht liegt beim Verband der Geographen an Deutschen Hochschulen. Es legt dem Präsidium einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Präsidium oder aus der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung allen in der Mitgliederversammlung vertretenen stimmberechtigten Personen und allen Mitgliedern des Präsidiums bekanntzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 10 Neuaufnahme, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern

- (1) Die Neuaufnahme oder der Ausschluß von Mitgliedern unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Satzungsänderung. Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Geographie zum Jahresschluß. Sie muß dem Präsidenten bis zum **31. Oktober des betreffenden Jahres** zugestellt sein.

Geändert gemäß Mitgliederbeschuß (siehe Protokoll der 2. Mitgliederversammlung vom 7.3.1997)

- (2) Ein Ausschluß kann von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden wegen wichtigen Grundes beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
- a) ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzung,
 - b) Schädigung des Ansehens des Verbandes.

§ 11 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den Tagesordnungspunkt der Auflösung ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der Verband wird aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Enthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Verband anderweitig aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer 20 VR 3337 - am 13.9.1995